

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 29. November 2022  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 29. November 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

**Beschlussvorlage zur Anpassung der Vergütungen in Anlage 16 Abschnitt II AVR-Bayern (SEJ-Praktikanten/ SEJ-Praktikantinnen)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 29. November 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über Praktikantenvergütung gem. Anlage 16 Abschnitt II AVR-Bayern zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. September 2019 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 24. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt II Anlage 16 AVR-Bayern wird wie folgt gefasst:

*„Teilnehmende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) erhalten eine Vergütung nach § 17 Absatz 2 Nr. 1 BBiG.“*

Die amtliche Anmerkung zu § 1 Abschnitt II Anlage 16 wird wie folgt ergänzt:

*„In Gebieten mit angespanntem Arbeitnehmerarbeitsmarkt wird eine Vergütung empfohlen von mindestens monatlich:*

- 460 Euro im ersten Praktikumsjahr und
- 510 Euro im zweiten Praktikumsjahr,
- *Teilnehmende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) erhalten eine Vergütung nach § 17 Absatz 2 Nr. 1 BBiG von derzeit 585 Euro<sup>1</sup>*

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Stand 01. Oktober 2022

## **Begründung:**

Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) fallen unter § 26 BBiG. Gemäß § 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG ist ihnen eine angemessene Vergütung zu zahlen. Im staatlichen Förderschulbereich kann diesen Praktikanten daher eine Vergütung von bis zu 570 € monatlich gewährt werden, sofern das Praktikum noch im Jahr 2021 begonnen hat. Alle Praktikanten, deren Praktikum ab dem Jahr 2022 beginnt, erhalten die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBiG genannte Mindestvergütung (für Praktikumsbeginn in 2022: 585 €; für Praktikumsbeginn in 2023: 620 €).

Die Refinanzierung an privaten Förderschulen beschäftigten Praktikanten erfolgt in gleicher Höhe, wie die Bezahlung der staatlich angestellten Praktikanten.

Eine Anpassung der Praktikantenvergütungen gem. Anlage 16 Abschnitt II AVR-Bayern ist daher notwendig.

PA – 10.10.2022